



PINNWAND

Mitteilungen für die niedersächsischen Schulen

Hannover, 24.03.2020 (Nr. 91/S. 1)

LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN IN DEN SCHUL- UND SEMINARLEITUNGEN!



Die kurzfristig von den Kultusministerien der Länder auf Regierungsanweisungen beschlossenen Schulschließungen haben Sie vor neuen zusätzlichen Herausforderungen ohne Vorlaufzeit gestellt, z. B. um Vorkehrungen für die Sicherung

des Unterrichts als sog. „home-schooling“ und entsprechende Absprachen mit ihren Kollegien zu treffen.

Die Aussagen aus dem niedersächsischen Kultusministerium kamen zunächst nur tröpfchenweise und inhaltlich widersprüchlich, die im Umbau befindliche Landesschulbehörde trug ihren Teil dazu bei.

Umso bemerkenswerter ist, wie Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen die Flut der neuen Aufgaben, die prasselnden Anfragen und Sorgen der Eltern, die Umstellung der Kolleginnen und Kollegen auf Lehr- und Fachunterrichtsplanungen für daheim, die Kontakte mit den Schulträgern und Schülertransportunternehmen – die Liste lässt sich fortsetzen – aus dem Stand bewältigen. Ihnen gebührt Dank und Anerkennung für die Bewältigung ihrer Amtsaufgaben unter diesen schwierigen Bedingungen!

Der VBE weiß, dass für einen Großteil der Schulleitungen in den Grund- und Sekundarschulen die Rahmenbedingungen im Normalbetrieb schon schwierig sind und die Besserstellungen bei der Digitalisierung und der Verwaltungsunterstützung über Versprechungen von Seiten des Kultusministeriums und vieler Schulträger nicht hinaus gekommen sind. Über den akuten Lehrermangel soll hier erst gar nicht gesprochen werden!

In dieser auch rechtlich unsicheren Situation bietet der VBE Niedersachsen mit Hilfe des anerkannten, schul- und dienstrechtlich versierten Juristen Dr. Florian Schröder Informationen zu wichtigen Rechtsfragen zum Schulbetrieb und Einsatz speziell in der Corona-Krise.

Die jüngste bundesweite Schulleiterumfrage von VBE und FORSA (20.03.2020) bestätigt in alarmierender Weise, wie die wachsende Belastung der Schulleitungen sie sukzessive demotiviert. Sie können ihren Aufgaben immer weniger gerecht werden, verlieren an Motivation und fühlen sich ungenügend unterstützt (www.vbe.de). Nach der Bewältigung der CORANA-Krise – darauf setzen wir – muss eine Neubewertung und Stärkung der Schulleitungsaufgaben im digitalen Kultur- und Wirtschaftszeitalter erfolgen.

Es grüßt Sie
Franz-Josef Meyer
VBE Landesvorsitzender

Der VBE informiert: Rechtliche Aspekte der Corona-Pandemie



Zur Verlangsamung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2, der die Erkrankung CoViD-19 auslöst, haben die Bundesländer in Abstimmung mit der Bundesregierung umfangreiche rechtliche und tatsächliche Maßnahmen beschlossen und in Rekordtempo umgesetzt. Insbesondere der Bereich der vorschulischen und schulischen Kinderbetreuung findet sich dabei

in einer Situation wieder, die es seit Bestehen der Bundesrepublik (und damit der maximalen Erinnerungsspanne der meisten Lebenden) nicht gegeben hat, weder aus wirtschaftlichen, noch aus politischen oder sonstigen Gründen. Auch mit früheren Epi- oder Pandemien, erinnert sei an Vogelgrippe, Schweinepest, SARS, MERS, Masern etc., sind die derzeitigen staatlichen Maßnahmen nicht ansatzweise vergleichbar.

Rechtlicher Hintergrund der allerorts verfügten Schulschließungen ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Das früher als Bundesseuchengesetz bezeichnete Bundesgesetz führt seit Jahrzehnten ein Nischendasein in Fachkreisen, gelangt derzeit aber explosionsartig zu Bekanntheit und Relevanz. Es enthält einen sehr breit gefächerten Katalog von möglichen Maßnahmen, die bedarfsgerecht angeordnet werden können. Zuständig sind dabei grundsätzlich die Bundesländer in Gestalt der Landes-Gesundheitsministerien als oberster Landesgesundheitsbehörden. Nachgeordnet (und weisungsgebunden) sind die unteren Gesundheitsbehörden in Gestalt der bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelten Gesundheitsämter.

Die derzeit geltenden Maßnahmen wurden in einer konzertierten Aktion der Ministerpräsident(innen) und Bürgermeister der Stadtstaaten mit der Bundesregierung vereinbart (wobei der Freistaat Bayern sich als Zugpferd und Taktgeber immer weitergehender Maßnahmen zu verstehen scheint) und anschließend durch die auf Landes- bzw. Kommunalebene jeweils zuständigen Behörden umgesetzt, wobei die Landesministerien, soweit sie nicht – wie im schulischen Bereich – ohnehin direkt zuständig sind, der Einfachheit halber an die nachgeordneten Gesundheitsämter die zwingende Weisung erteilt haben, lokale Rechtsnormen (sog. Allgemeinverfügungen, also öffentlich bekannt zu machende Bescheide, § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]) entsprechenden Inhalts zu erlassen.

Für die Schüler/innen (SuS) und Lehrkräfte ist die Situation ungewohnt, rechtlich aber klar geregelt:

- Für SuS besteht die Schulpflicht (z.B. §§ 63 ff. Nds. Schulgesetz [NSchG]) fort, allerdings derzeit ein Betretungsverbot für das Schulgebäude und -gelände. Diese aus anderen Konstellationen

(z. B. Betretungsverbot infolge einer Ordnungsmaßnahme gem. § 61 Abs. 3 Nr. 3 NSchG) rechtlich bekannte Möglichkeit ergibt sich nunmehr aus der auf § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG beruhenden Schließungs-Verfügung der Landesregierung. Das gesetzlich bestehende Recht auf Schulbesuch und Beschulung (z. B. § 54 NSchG) kann dabei durch exekutiven Akt nur deshalb vorübergehend ausgesetzt werden, weil das IfSG eine bundesrechtliche Regelung ist und gem. Art. 31 Grundgesetz (GG) gilt: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“ Das IfSG steht normenhierarchisch also über den Landes-Schulgesetzen. Das bedeutet aber nicht, dass die Tage bis zu den Osterferien (und für die auch während der Osterferien sicher zu stellende Notbetreuung) nicht schulisches zu nutzen wären. Denn das IfSG schränkt die reguläre Rechtslage nur so weit ein, wie der Infektionsschutz es fordert. Die Verteilung von Aufgaben und deren Bearbeitung bzw. häusliches Lernen insgesamt bleiben selbstverständlich gefordert (z. B. § 58 Abs. 1 NSchG).

Für Lehrkräfte gilt nichts Anderes

- Da klassischer Präsenzunterricht derzeit aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden darf (s.o.), haben sie sich außerunterrichtlichen Dienstaufgaben (z. B. § 51 Abs. 1 Satz 4 NSchG) zu widmen. Dies kann sowohl in der Schule (Sammlung und Lehrzimmer aufräumen, Lehrbücher, Reagenzien und sonstige Bestände kontrollieren und auffüllen, Curricula bearbeiten etc. pp.), als auch am heimischen Arbeitsplatz (Klassenarbeiten korrigieren, Unterricht vorbereiten, die derzeit wie Pilze aus dem Boden schießenden Möglichkeiten des digitalen Lernens kennenlernen und anwenden etc.) erfolgen. Letzteres ist dabei für Lehrkräfte ohne Weiteres möglich, da – anders als bei anderen Werkträgern, die einen mobilen oder Telearbeitsplatz üblicherweise nicht automatisch nutzen dürfen – der heimische Teil der Tätigkeit dem Lehramt zwingend innewohnt.

Wie die individuellen Tätigkeiten verteilt werden, obliegt nicht nur der einzelnen Lehrkraft, sondern kann durch die Fachvorgesetztenfunktion der jeweiligen Schulleitung (z.B. § 43 Abs. 2 NSchG) gesteuert werden. Selbst die Durchführung von Präsenzveranstaltungen (Konferenzen, SchiLFs etc.) ist nicht per se ausgeschlossen, sondern kann – sofern die allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes einhaltbar sind – durch die Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung (z.B. § 43 Abs. 1 NSchG) angeordnet werden.

Da es sich bei der derzeitigen Phase weder um Ferien noch um Urlaub oder eine Krankschreibungsphase handelt, besteht für verbeamtete wie angestellte Lehrkräfte ein unbeschränkter Anspruch auf Lohn- bzw. Bezügefortzahlung. Hinsichtlich der auch für die Osterferien angeordneten Notfallbetreuung für Kinder von Personen, die in kritischen Infrastrukturen arbeiten (medizinisches Personal etc.), liegt die Entscheidungshoheit, welche Lehrkraft an der Notfallbetreuung teilnehmen muss, ebenfalls bei der Schulleitung.

Hierbei ist Folgendes zu bedenken:

Nicht alle Ferientage sind Urlaub. So gilt etwa gemäß § 2 Satz 1 der „Nds. Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen“ (Nds. ArbZO-Schule): „Arbeitstage sind die Schultage sowie die Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen.“. Gemäß § 4 Abs. 1 der Nds. Erholungsurlaubverordnung (EUrlVO) gilt wiederum, dass die Zahl der Urlaubstage 30 bei einer regelmäßigen 5-Tage-Woche beträgt (Für angestellte Lehrkräfte gilt über das Bundesurlaubsgesetz i.V.m. dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder [TV-L] und den nds. Runderlass des MK „Arbeitszeit der nach dem TV-L beschäftigten Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen“ im Ergebnis das Gleiche).

Die Osterferien sind also kein Urlaub, sondern unterrichtsfreie Zeit (sofern nicht – wie dies in größeren Schulen vereinzelt gehandhabt wird – mit Urlaubsanträgen gearbeitet wird und entsprechende Anträge aus dem Kollegium durch die Schulleitung für die Osterferien bereits genehmigt wurden), mit der Folge, dass die Schulleitung die Lehrkräfte zur Anwesenheit und Notfallbetreuung verpflichten kann (vgl. etwa für andere Tätigkeiten in der unterrichtsfreien Zeit §§ 38, 51 Abs. 2 und 81 Abs. 3 NSchG). Aufgrund der Art der durchzuführenden Betreuung, die für die kleinere und gemischte Gruppe von SuS kaum regulärer Unterricht sein kann, erscheint im Übrigen eher eine Analogie zur außerunterrichtlichen Dienstaufgabe des Vertretungsunterrichts (vgl. etwa 2.4 des nds. Teilzeiterlasses) geboten. Dies führt auch dazu, dass eine Mitbestimmung durch den Personalrat wegen § 101 Abs. 2 Nr. 5b des Nds. Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) ausscheiden dürfte.

Empfehlenswert und auch rechtlich geboten ist es, die Beschulung der eigenen Lerngruppen so gut wie möglich fortzusetzen. Über iServ und andere Plattformen ist eine Kontaktaufnahme in der Regel möglich; sofern keine personenbezogenen Daten genutzt werden, kann datenschutzkonform auch auf Messengerdienste wie Signal zurückgegriffen werden (WhatsApp scheidet hingegen aufgrund mangelnder Konformität mit den Anforderungen der EU-DSGVO grundsätzlich aus). Die „Corona-Krise“ erbringt dabei als positivem Nebeneffekt einen beachtlichen Schub für digitale Lernangebote, nicht nur in Gestalt von Lern-Sendungen in den öffentlich-rechtlichen TV-Sendern (z.B. ARD-Alpha und BR), Mediatheken und den üblichen Streaming-Diensten (z.B. Youtube), sondern auch und gerade von Online-Services. Zu nennen ist hier z.B. das Lernattack-Angebot des Duden-Verlages. Eine Vielzahl von Möglichkeiten wird außerdem etwa im Youtube-Video „Corona und die Schulschließungen: Unterricht digital gestalten – Tools und Plattformen“ vorgestellt. In den sogenannten Sozialen Medien finden sich zahlreiche weitere Hinweise, z. B. bei Twitter unter dem Hashtag #twitterlehrerzimmer. Angesichts der Tatsache, dass keineswegs sicher ist, dass nach den Osterferien wieder ein regulärer Unterrichtsbetrieb stattfinden darf, sollte die Zeit unbedingt genutzt und eine möglichst umfassende Fortsetzung des Unterrichts unter

den gegenwärtigen Bedingungen vorbereitet werden. Das Rad muss hierbei weder von einzelnen Lehrkräften, noch von den Schulen neu erfunden werden (s.o.).

Einsatz von Lehrkräften zur Coronabekämpfung?

Gemäß Art. 35 Abs. 1 GG und (z.B.) § 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. §§ 4 ff. (Bundes-) Verwaltungsverfahrensgesetz leisten sich Behörden bei Bedarf gegenseitig Amtshilfe. Dies ist etwa möglich, wenn der eigentlich zuständigen Behörde (oder den Behörden) das notwendige Personal fehlt, § 5 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. Das eingesetzte Personal (Lehrkräfte, päd. MA etc.) kann dabei auf verschiedenen rechtlichen Wegen zum Einsatz kommen. Am einfachsten ist die entsprechende Weisung des Dienstvorgesetzten (hier der NLSchB) im Rahmen der allgemeinen Gehorsampfpflicht gem. § 35 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) möglich: Nach § 35 Abs. 1 Satz 2 sind Beam(t)en verpflichtet, dienstliche Anordnungen zu befolgen, nach § 35 Abs. 2 gilt dies auch bei organisatorischen Veränderungen. Gemäß § 20 BeamStG ist – allerdings nur mit Zustimmung der Betroffenen – auch eine vorübergehende Zuweisung an eine andere Organisation (denkbare wäre z. B. die Kassenärztliche Vereinigung als Träger der Corona-Testzentren, THW o. ä.) möglich. Inhaltlich dürfte für entsprechende Weisungen die Schulbehörde als Dienstvorgesetzte zuständig sein, da die Weisung hinsichtlich auszuübender Tätigkeiten und Einsatzort über den klassischen Rahmen der von der Schulleitung wahrgenommenen Fachvorgesetzten-Funktion hinausgeht.

Daneben besteht die aus anderem Zusammenhang hinlänglich bekannte Möglichkeit der Abordnung (z. B. § 27 Nds. Beamtengesetz [NBG]), die allerdings eher für längere Zeiträume geeignet ist und nach gegenwärtigem Kenntnisstand (etwaiger Einsatz nur während der derzeitigen Zwangspause und der anschließenden Osterferien) eher noch nicht das Mittel der Wahl sein dürfte.

Alle genannten Möglichkeiten (bis auf die Zuweisung) können auch gegen den Willen der Betroffenen erfolgen, angesichts der Vielzahl der theoretisch zur Verfügung stehenden Personen ist aber davon auszugehen, dass sich eine ausreichende Zahl von Freiwilligen finden wird. Entsprechend sind die bisherigen Schreiben aus Ministerium und Schulbehörde auch formuliert.

von Dr. jur. Florian Schröder (www.SchiLFs.de)

Redaktionshinweis: Rechtsansprüche können aus diesem Beitrag nicht abgeleitet werden.